FRANCKESCHE STIFTUNGEN

DFG

4. Bibliographie der Schriften

Segens=volle Fußstapfen des noch lebenden und waltenden liebrei=chen und getreuen GOttes, Zur Beschämung des Unglaubens und Stärckung des Glaubens, ...

Francke, August Hermann

Halle, 1709 [vermutlich 1712 oder später]

7.

Nutzungsbedingungen
Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.
Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.
Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use
All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.
Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.
For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Visual Library

unbegreiflicher Weise zu seiner Ehre und unserm Besten thut, was kein einiger Mensch sich hätte einbilden gedencken, hoffen oder aus eigenen Kräften verrichten können sondern alle Menschen, die es sehen, müssen sagen: Das hat GOtt gethan, und mercken, daß es sein Werck sey. Welche Worte der sel. Danhauer zur illustration folgender seiner eigenen Worte anführet: Differt hujusmodi θεῖον a miraculo proprie dicto τῷ ὑπερφυσικῷ καὶ τῷ αἰθητῷ; quæ duo in miraculo sunt necessaria, in θείοις non semper necessario requisita: *quo fit, ut omne miraculum sit θεῖον, non omne θεῖον sit miraculum.*

Daraus solte der Herr Censor billig mercken/daß man gar nichts Unrechtes oder Strafbares begehe/ wenn man auch eine wunderbare Providentz diesem Werck zueignet/ als mit welchem es ja/ wie der gantze Verlauf desselben bis auf diese Stunde ausweiset/ eine solche Bewandniß hat/ als in den angeführten Worten des selig. Olearii mit mehrerm ausgedruckt ist.

Es wird aber in den folgenden hievon noch ein mehrers vorkommen. Nun folget:

7.

Immassen die Frage nicht ist von der allgemeinen Providentz u. concursu GOttes; daß man uns also nicht vorwerfen darf, wir raubeten GOTT die Ehre

seiner

seiner Providentz, und machten die Mittel zum Abgott p. 87. auch nicht von der verborgenen Regierung GOttes, derer Spuren Er auch wohl in bösen Dingen permittendo, puniendo und sonst sehen läßt; in welchem Verstande wir geschrieben haben, daß GOttes Hand sich überall sehen lasse, (welches man p. 52. ungütlich gedeutet) sondern von einer sonderbaren und zwar approbirenden Providentz, die ein Werck Göttlich macht, daß man es als GOttes besonderes heiliges Werck, daran Er seinen Gefallen hat, ansehen muß; denn so will Herr Prof. Francke sein Wäysen-Haus angesehen wissen, und der Herr Apologera meinet, GOtt habe es realiter legitimiret p. 3.

Antwort.

1. Der Herr Censor beschweret sich hier zuvorderst, daß man den Herren Auctoribus der unschuldigen Nachrichten vorgeworfen, sie raubeten GOTT die Ehre seiner Providentz, und machten die Mittel zum Abgott, welches er damit abzuleichnen suchet, weil die Frage nicht von der allgemeinen Providentz und Concursu GOttes sey.

Es

Es kommt denn nun hiebey erstlich zu bedencken, ob und wie dieser Vorwurf l. c. geschehen? Und da findet sichs nun im Nachschlagen also:

Die Censur hatte gesagt: „Die Königl. gros„sen Privilegia, Accis-Freyheit, der grosse Buchla„den, die Buchdruckerey und dergleichen hätten „ohne Abbruch der göttlichen Providentz gar wol „können angerechnet werden.

Dieses wird von dem Freunde des Wäysenhauses also beantwortet, daß er erst von ieglichem der specificirten Stücke dem Leser einige Nachricht ertheilet, ob und wie fern dieselbe zur Erhaltung und Unterstützung des Wercks concurriren. Darauf zeigt er, was für eine Beschuldigung in den Worten der Censur stecke, als ob man nemlich solcher Mittel in denen vom Wäysen-Hause edirten Nachrichten gar vergessen, oder sie nicht hoch genug angerechnet hätte, welches beydes unwahr zu seyn erwiesen wird. Endlich giebt er einmal, iedoch nur per aliquem condescensum, zu, daß das Werck von den revenuen der specificirten Mittel völlig oder grössesten Theils erhalten werden könne: und darauf spricht er: solte man denn um deswillen GOtt den HErrn der Ehre seiner Providentz berauben dürfen? hiesse das nicht die Mittel zum Abgott machen, dafür gleichwol die Schrift so ernstlich warnet. Welches er nochmals mit mehrern aus 5. Mos. VIII, 12 = = 18. erweiset.

Es

Es wird demnach l. c. die Raubung der Ehre Göttl. Providentz und die Abgötterey, da man an den Mitteln behangen bleibet, insgemein denen vorgeworfen oder vielmehr nur zu bedencken gegeben, welche also schliessen: Weil das Werck von den Revenuen der specificirten Mittel völlig oder grössesten Theils erhalten werden kan (welches man doch erst zu erweisen hätte) Ergo hat die Göttliche besondere Providentz dabey nichts zu thun.

Bekennet sich nun der Herr Censor auch zu diesem Schluß, so gehet ihn der Vorwurf allerdinge auch an, und geschicht ihm damit nicht unrecht. Denn das Antecedens ist falsch: Und gesetzt, daß es wahr wäre, so wäre doch die consequentz unrichtig, zumal in der application auf gegenwärtigen casum; da auch selbst bey Erlangung und Conservirung dieser Mittel die Fußstapfen der besondern liebreichen Providentz GOTTES sich haben gar mercklich blicken lassen, und also billig als ein Segen derselben mit anzusehen sind.

Nächst dem wird mit wenigen zu prüfen seyn, ob der so genannte Vorwurf von der geraubten Ehre der Göttlichen über das Wäysen-Haus waltenden Providentz durch folgende exception kräftig genug abgelehnet werde, daß nemlich die Frage nicht sey von der allgemeinen Providentz und Concursu GOttes, welche der Herr Censor bey diesem Werck erkennet.

Aber

Aber ein mal ist aus dem angeführten Grunde/ wie aus dem vorhergehenden erhellet/ eigentlich der Vorwurf l. c. nicht geschehen: weswegen auch das Einwenden/ das er mit dieser Exceptione concursus universalis thut/ gantz impertinent und ungereimt ist.

So denn ist auch der Schluß gar unrichtig: Wer die allgemeine Providentz oder den Concursum Dei universalem nicht leugnet/ von dem kan man nicht sagen/ daß er GOTT die Ehre seiner Providentz raube/ und die Mittel zum Abgott mache.

Denn/ wenn diß folgete/ so kan man keinen Geitzhals (ohnerachtet er zum Goldklumpen spricht **du bist mein GOtt**, d. i. durch Liebe und Vertrauen sein Hertz daran hänget) wenn er nur nicht die allgemeine Providentz GOttes leugnet/ beschuldigen/ daß er GOtt die Ehre seiner Providentz raube/ und die Mittel zum Abgott mache; welches aber eine offenbahre Contradictio in adjecto ist/ und hat also Paulus zuviel gethan/ wenn er die Geitzigen/ ohne Außnahme/ Götzen-Diener/ und den Geitz Abgötterey nennet. Eph. V, 5. Col. III, 4.

Daß es aber solche Geitzige gebe/ die die allgemeine Providentz GOttes erkennen/ kan nicht geleugnet werden/ sintemal derer nicht wenig sind/ die da rühmen/ daß sie ihren Mammon von GOtt haben/ ja wol gar denselben/ als ein untriegliches Zeichen seiner sonderbaren Liebe und Clementz gegen sich ansehen.

Ja/

Ja/ so die Folge des vom Herrn Censore gebrauchten Arguments ihre Richtigkeit hat/ so kan in genere keiner / ausser wer ein Atheist oder ein summus Epicureus ist/mit Recht beschuldiget werden/ daß er GOtt die Ehre seiner Providentz raube/ oder die Mittel zum Abgott mache/welches gleichwol grundfalsch ist.

Wenn aber nun dieses des Herrn Censoris Argument in specie **vom Wäysenhause hieselbst** gelten soll/so würde es so lauten; Derjenige/welcher bey dem Wäysenhause zu Halle zwar die besondere Providentz leugnet/ oder doch die allgemeine Providentz und Concursum GOttes erkennet/ der raubet dabey GOtt die Ehre seiner Providentz nicht. Atqui ego (Censor) &c. Ergo.

Allein der erste Satz ist wieder falsch. Denn/ wenn auch das hiesige Wäysenhaus in nichts von andern Wäysenhäusern und Anstalten distinguiret/ sondern ihnen in allen Stücken und in specie auch darinn gleich wäre / daß es von Anfang ein gewisses Capital vor sich gehabt/ oder auch ietzo solche Einkünfte hätte / darnach sich die Vorsteher in der Ausgabe richten/ auch auf künftig gefällige Einnahme Reflexion machen/ u. die Anstalten darnach proportioniren könten/so mögte ich doch um deßwillen demselben nicht alle besondere Providentz absprechen / und es bloß und lediglich unter die allgemeine Providentz und Concursum GOttes stellen. Sintemal GOtt an dem Werck der Versorgung und Erziehung armer verlassener

Wäy-

Wäysen ein gar besonders Wohlgefallen zu haben in seinem Worte so oft bezeuget, auch sich bey solcher gewöhnlichen Einrichtung der Wäysen-Häuser manches finden kan, welches man als Spuren nicht nur der allgemeinen, sondern auch der besondern Providentz GOttes anzusehen Ursach hat.

Nun aber GOtt das hiesige Wäysen-Haus durch so viel sonderbare momenta von andern Wäysenhäusern distinguiret und insonderheit die zu demselben und andern damit verknüpften Anstalten erforderte grosse Kosten, ohne in Händen habenden Vorrath, so viel Jahr nacheinander in unverrückter Ordnung und in so bedencklichen Umständen (wovon so viel 100. Exempel in denen edirten Nachrichten zu befinden sind) zufliessen lassen, daß ihm daher ein gar besonders Lob gebühret; So ist nicht wol begreiflich, wie ein Mensch, der solches alles gelesen und weiß, GOtt den HErrn des Ruhms seiner besondern Providentz (ungeachtet er die General Providentz nicht leugnet) nicht berauben sollte.

Denn gleichwie einer, der die General Providentz leugnet, GOtt die Ehre raubet, welche ihm daher gebühret: Also raubet auch einer GOtt die Ehre der besondern Providentz, der, was derselbe an dem hiesigen Wäysen-Hause gethan, gelesen hat, leugnet, und noch dazu diejenigen, so die besondere Götttliche Providentz bey diesem Werck verehren, um deswillen als Sünder in öffentlichen

chen Schriften tractiret, wie der Herr Censor gethan und noch thut.

Dieses erhellet noch klärre, wenn man

3. bedencket, was für einen Gradum oder was für eine speciem der allgemeinen Providentz der Herr Censor eigentlich dem Wäysenhause hieselbst zuschreibet, welches zum Theil aus dem oben formirten Statu controversiæ erhellet, da es heist: Oder ob es ein aus weisesten Ursachen von GOtt zugelassenes menschliches Werck sey? Theils auch aus dem, was in der vorhabenden Passage der so genannten Gegen-Remonstration p. 106. folget, da gesagt wird: Die Frage sey auch nicht von der verborgenen Regierung GOttes, derer Spuren er auch wol in bösen Dingen permittendo, puniendo und sonst sehen lasse in welchem Verstande wir geschrieben, daß GOttes Hand sich überall sehen lasse; welches Er denn im gleichfolgenden der sonderbaren und approbirenden Providentz entgegen setzet.

Denn daraus achte ich klar zu seyn, was massen des Herrn Censoris Meinung dahin gehe: „man „könne GOtt dem HErrn bey diesem Werck mehr „nicht als eine aus weisesten Ursachen geschehene „Zulassung zuschreiben, und daß die Spuren der „Göttlichen Regierung darin nicht anders wahrzu„nehmen, als wie sie sich auch wol in bösen Dingen „sehen lassen.

Nun einen geringern, aber auch der Ehre

GOttes/und denen/so dem Werck vorstehen und zugethan sind/nachtheiligern Grad der allgemeinen Providentz hätte Er wol nicht determiniren können. Permissio enim divina ipso nomine pœnam significat Chemnit Loc. Th. P. 1. f. 153. a.

Dieses muß man nun zwar seiner Verantwortung überlassen; weil Er aber doch so kühn ist/ wider so klare und mannigfaltige in denen vom Wäysenhause heraus gegebenen Nachrichten gethane Vorstellungen und Zeugnisse so hart zuschreiben / so ist er vor GOtt und der Kirche ja vor aller Welt schuldig / einen so starcken Beweis solches seines Satzes zu führen/ dadurch nicht allein die gedachten Zeugnisse ihre Beweisungs-Kraft verlieren/ sondern auch sein Satz viel klärer und fester zu seyn erkannt werde / als Herr Prof. Francke und der Apologeta zum Beweis der besondern / liebreichen und augenscheinlichen Providentz GOttes beygebracht haben.

So lange er nun solchen Beweis nicht beybringet/ (Er wirds aber wol anstehen lassen müssen ewiglich) muß Ers niemanden verargen/ der Ihm in solcher recht unchristlichen und untheologischen Meynung nicht beystimmet.

Im übrigen fällt es fast schwer/ diese des Herrn Censoris Meinung mit demjenigen zu conciliiren/ was die Kraft der Wahrheit in der ersten Censur bey Ihm ausgepresset hatte/ da es hies p. 5. **Wir bekennen hertzlich gern, daß bey diesen Anstalten sich NB. sehr viel löbliches in Versorgung**

gung der Armen und nützlicher Einrichtung der Information finde, welches wir rühmen, und gute Nachahmung, iedoch in gehöriger Ordnung, an vielen Orten wünschen. ir. p. 168. daß man bey diesem Werck preisen soll, was GOttes ist.

Denn da fraget man ja billig; was ist denn nun eigentlich bey diesem Werck GOttes, das man preisen soll? Zweifels ohne das sehr viele löbliche in Versorgung der Armen und nützlichen Einrichtung der Information, welches der Herr Censor rühmet, und wovon derselbe, ob wol unter geschehener Limitation, gute Nachahmung an vielen Orten wünschet; welches auch die Hauptsache bey diesen Anstalten ausmachet. Wie ist aber solches, fragt man billig weiter, GOttes? Nur weil Er es aus weisesten Ursachen zuläßt? und weil sich darinn die Spuren seiner verborgenen Regierung, wie auch sonst wol in bösen Dingen puniendo & permittendo sehen lassen? So muß der Herr Censor, Kraft seiner entdeckten Meynung, glauben: (welches aber wiederum, ich will nicht sagen unchristlich, sondern auch unvernünftig und ungereimt ist) oder er muß erkennen, wie Er Ihm selber mit dieser Hypothesi von blosser Zulassung widersprochen habe.

4. Was von unaütlicher Deutung der Worte, daß GOttes Hand sich überall sehen lasse, angeführet wird p. 106. darauf ist allbereit oben ad n. 6. geantwortet worden.

Daß aber diese Worte in solchem Verstande als hie angezeiget werden will, sollen geschrieben seyn, verhält sich nicht also, und würde auf solchem Fall der nexus mit dem vorhergenden und nachfolgenden noch weit unförmlicher und ungeschickter heraus kommen, als er ohne diß schon ist, wenn man auch gleich den Worten diesen Verstand nicht tribuiret.

5. Anlangend den aufs neue formirten Statum controversiæ, so ist zwar dabey gleichfalls allbereit oben die Nothdurft erinnert worden; Ich kan aber nicht umhin, dabey nachfolgende Reflexion zu machen.

Der Herr Censor spricht: **Die Frage sey von einer sonderbaren und zwar approbirenden Providentz, die ein Werck göttlich machet, daß man es als GOttes besonderes heiliges Werck, daran er seinen Gefallen hat, ansehen muß.**

Subsumo: Atqui: Diß Werck approbiret GOtt: Ergo: ists **Göttlich**, oder wie hier die Worte ferner lauten, **GOttes besonderes heiliges Werck, daran er seinen Gefallen hat.**

Daß GOtt diß Werck approbire, beweise ich mit denen viel 100. in denen historischen Nachrichten vom Wäysenhause beygebrachten Exempeln, wodurch GOtt die Approbation dieses Wercks klar genug an den Tag geleget, und, wie man wol sagen darf, gleichsam **versiegelt** hat.

Meynet aber der Herr Censor, solche Exem-

pel

pel bewiesen noch nicht, daß GOTT das Werck approbire, so ist er schuldig eine Vorstellung oder klare Deduction davon zu machen, wie und auf was Weise denn GOTT der HErr seine approbirende Providentz gegen dieses Werck zu erkennen geben solte, weil er das, was zum Beweis derselben angeführet wird, nicht für gültig erkennen will.

Damit mich der Herr Censor desto besser hierunter fasse, so wolle er in unpartheyische Uberlegung ziehen, was ich ietzo sagen will.

Ein so genannter besorgter Lehrer bey der Universität Wittenberg intendirte vor etwa 2. Jahren bey seiner damals daselbst gehabten Theologischen Function, ein Beneficium Theologicum zu stif„ten, wovon 1) in Theologia &c. geübte, 2) zu „Pastoral Sorgen geschickte 3) wahrhaftig from„me, 4) um den Schaden Josephs bekümmerte, „5) um Göttliche Ehre zu leiden promte und „6) prudente Studiosi solten erzogen werden. „Der Zweck davon solte seyn 1) den einreissenden „Religions-Greueln zu steuren, 2) ärgerliche „Streit-Schriften ohne polemisches Aergerniß zu „wiederlegen, 3) ein stiller und frömmer Studen„ten-Leben, bey besorgter Suspension oder Exclu„sion von solchem Beneficio, zu befördern: wie davon die sechste Ordnung der Unschuldigen Nachrichten 1709. p. 372. ein mehrers vermeldet hat.

Mein Vorhaben ist nicht solche intendirte Anstalt nach ihrer Veranlassung, projectirten Form

und Endzweck zu beurtheilen: gebe aber dabey nur dieses zu bedencken:

Wenn dieser besorgte Lehrer, nachgethaner öffentlichen Notification seines Vorhabens, aus der Nähe und Ferne, von Bekannten und Unbekannten, auch bey zuweilen entstandenen Mangel auf geschehene Anruffung GOttes, so viel Subsidia hätte in seine Hände bekommen, daß Er davon etliche 100. Personen in solcher Anstalt hätte mit nothdürftigem Tractament unterhalten können, und solches nicht nur ein Jahr, sondern gantzer 15. Jahr nach einander continuiret hätte, und noch immer continuirte; ob derselbe Lehrer bey solchem Succeß und Umständen nicht würde bey sich gedacht, und vor iedermann es bekannt haben, daß GOtt der HERR über solcher Anstalt mit seiner sonderbaren und approbirenden Providentz walten, und also ein gnädiges Gefallen daran haben müsse.

Was will nun aber der Herr Censor immer für Ursachen anzeigen, warum man solches nicht auch vom hiesigen Wäysenhause glauben soll? nachdem GOTT der HErr gewiß fast unzählige Proben seiner sonderbaren und approbirenden Providentz so viele Jahre nach einander unverrückt bewiesen hat, und noch beweiset bis auf diese Stunde; da man zumal aus Göttlichem Wort aufs allergewisseste versichert seyn kan, daß diese Versorgung armer Wäysen und Christliche Erziehung der Jugend die Gott-gefälligste Wercke und Verrich-

richtungen mit sind / die auf Erden von uns Menschen geschehen mögen.

Doch gnug hievon. Wenn aber

6. vom Herrn Censore nach abermal formirten und ietzo in etwas erläuterten Statu Controversiæ hinzugesetzet wird: **Denn so will Herr** Prof. **Francke sein Wäysenhaus angesehen wissen**, so sind dabey insonderheit die / so der Sachen Umstände nicht wissen / zu erinnern / daß sie sich durch solche Worte nicht mögen auf die Meynung bringen lassen / als ob Herr Professor Francke geschrieben hätte: „ich will mein Wäysen-Haus für ein Werck „einer sonderbaren und zwar approbirenden Pro„videntz angesehen wissen / die diß Werck göttlich machet / daß man es als GOttes besonders heiliges „Werck / daran Er seinen Gefallen hat / ansehen „muß; Sintemal dergleichen arrogante und dictatorische Expressiones nirgends von Ihm gebrauchet sind.

Wer die von Herrn Prof. **Francken** die Anstalt des Wäysenhauses betreffende edirte Schrifte selbst lieset / wird finden / daß sie nicht allein mit grosser Integrität / sondern auch **mit einer unaffectirten** Modestie **und Demuth** abgefasset seyn / wie ein Engländischer Theologus davon solcher gestalt geurtheilet hat. Siehe **gründl. Beantw.** p. 33

Von der Sache selbst / ob das Wäysenhaus ein Werck der **besondern** approbi**renden** Providentz sey / daran GOtt ein Gefallen habe? ist gleich ietzo und sonst gehandet.

Wir unsers Orts tragen nicht den allergeringsten Zweifel daran. Und der Herr Censor hat selbst in seinem und seiner Herrn Collaboratorum Namen in der oben aus den **Unschuld. Nachrichten** angezogenen Stelle sein Gefallen an dem **vielen löblichen**, so sich bey diesem Werck in Versorgung der Armen und nützlicher Einrichtung der Information befindet, bezeuget.

Trägt er denn an etwas Gefallen, dran GOtt ein Mißfallen hat?

Aber man weiß freylich wohl, wie dergleichen favorabel scheinende Bezeugungē von Ihm gemeynet seyn, und zu was für einem Zweck sie so vielen ungütigen und ungegründeten Beschuldigungen beygefüget werden. Daß endlich

7. Der Apologeta oder **Freund des Wäysen-Hauses** in der Vorrede geschrieben: **GOtt habe das Wäysenhaus** realiter legitimiret, oder (wie dessen Worte eigentlich lauten) „daß dasselbe von „seinem Anfang bis auf diese Stunde wieder man„nigfaltige Beurtheilungen und Wiederwärtigkei„ten von GOtt legitimiret und beschützet worden, daran hat er die Wahrheit geschrieben und mag hie die bekannte Regel gelten: ubi rerum testimonia adsunt, non opus est verbis. Wo die That selbst redet, da braucht man nicht viel Worte. Es fähret aber die Gegen-Remonstration fort und spricht:

8.

Hierinn kan man ihm nun nicht beystimmen.

Ant-